

Bundesministerium für Finanzen
BMF – Präs. 4 (Präs. 4)
Johannesgasse 5
1010 Wien
Per E-Mail an: e-recht@bmf.gv.at

Kontakt	DW	Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Datum
Dipl.-Volksw. Alexandra Gruber	211	AG/PM –21/2022	Geschäftszahl: 2022-0.788.491	15.11.2022

Begutachtung – Änderung Sachbezugswerteverordnung Stellungnahme von Österreichs E-Wirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf zur Änderung der Sachbezugswerteverordnung.

Grundsätzlich begrüßen wir die Klarstellungen hinsichtlich des steuerlichen Umgangs mit emissionsfreien Kraftfahrzeugen. Dennoch erachten wir – sowohl aus Praxiserwägungen als auch aus den aktuellen Marktentwicklungen – nachstehende Ergänzungen bzw. Klarstellungen für notwendig.

Zum Begutachtungsentwurf § 4c (1):

Gemäß § 4 c Absatz 1 Z 1 sind keine Einnahmen anzusetzen, wenn der Arbeitgeber die Kosten für das Aufladen des Kraftfahrzeuges trägt oder diese dem Arbeitnehmer ersetzt.

Im Zusammenhang mit der Ermittlung der Höhe der tatsächlichen Stromkosten für das Laden des arbeitgebereigenen E-KFZ am Wohnort des Arbeitnehmers, könnte für jeden Arbeitnehmer eine individuelle Erhebung erforderlich sein (je nach persönlicher Situation, z.B. Strombezugsvertrag bzw. Einspeisung mit Eigenstromerzeugung, Monats-Floater, Versorgerwechsel), die mit einem hohen Verwaltungsaufwand seitens des Arbeitgebers verbunden wäre. Auch der Umstand, dass Abrechnungen von Energieversorgern gegenüber ihren Kunden derzeit zumeist nur im Jahresrhythmus gelegt werden, würde die Durchführung von Zwischenabrechnungen erheblich erschweren (z.B. beim Ausscheiden eines Arbeitnehmers).

Um den Verwaltungsaufwand hinsichtlich der Ermittlung der Stromkosten zu reduzieren und möglichst praxisnah zu gestalten, sollte eine Ermittlung der Höhe des Stromkostensatzes auf

Basis der letztgültigen von offiziellen Stellen veröffentlichten Durchschnittssätzen (z.B. veröffentlichte Strompreisentwicklung der E-Control für Haushalte) zugelassen werden.

Wir regen daher die Klarstellung an, dass für die Bemessung des Stromkostensatzes die von offiziellen Stellen regelmäßig veröffentlichten Durchschnittssätze (E-Control) herangezogen werden können.

Gemäß § 4 c Absatz 1 Z 3 ist der gänzliche oder teilweise Ersatz der Kosten für die Anschaffung einer Ladeeinrichtung oder die Bereitstellung einer solchen Ladeeinrichtung nur als Einnahme bzw. Geldwerter Vorteil anzusetzen, wenn dieser den Wert von 2.000 € übersteigt.

Nachdem mit der Anschaffung der Ladeeinrichtung auch der laufende Betrieb derselben einhergeht, sollte dieser ebenfalls in der vorgenannten Begünstigung berücksichtigt werden. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass der Betrieb der Ladeeinrichtung ein Erfordernis im Hinblick auf die Autorisierung und Auswertung der Ladevorgänge für einen automatisierten Kostensatz bildet. Zudem ist ergänzend auch noch anzuführen, dass sich am Markt vermehrt Miet- und Leasingmodelle für Wallboxen etablieren. Entsprechend sollte § 4 c Absatz 1 Z 3 auch den Kostensatz von Miet- und Leasingmodellen für Wallboxen bis zu einer Höhe von 2.000 € pro Jahr berücksichtigen.

Wir regen daher an, in § 4 c Absatz 1 Z 3 den Betrieb der Ladeinfrastruktur als Begünstigung zu berücksichtigen. Weiters sind Miet- und Leasingmodelle für Wallboxen zusätzlich zum bestehenden Kaufmodell anzuführen.

Zu den Erläuterungen:

Zu Z 4 (§ 4c) – Arbeitgeberereignisse emissionsfreie Kraftfahrzeuge (Abs. 1)

In den Erläuterungen zu Z 4 (§4c) wird ausgeführt: „[...] Gleiches gilt, wenn der Arbeitgeber einen Kostenbeitrag leistet oder die gesamten Kosten für das Laden des Elektroautos im privaten Einfamilienhaus oder am privaten Stellplatz des Arbeitnehmers übernimmt, wenn sichergestellt ist, dass nur die Kosten für das Aufladen des arbeitgeberereignissen Fahrzeuges erfasst sind (lit. b).“

Zur Sicherstellung einer effizienten und automatisierten Auswertung (Report) der Ladevorgänge können Arbeitgeber bestimmte Konfigurationen an der Wallbox (z.B. Autorisierung nur mittels einer dem Arbeitnehmer zugeordneten Ladekarte, um die Ladungen privat/dienstlich zu unterscheiden) sowie eine Remote-Anbindung für den Betrieb der Wallbox (für entsprechende automatisierte Ladeberichte) vorgeben.

Die Kosten für diese vom Arbeitgeber vorgegebenen Konfiguration bzw. die Kosten (einmalig und laufend) für eine Remote-Anbindung sollen durch den Arbeitgeber getragen werden können, ohne einen geldwerten Vorteil/Einnahmen für den Arbeitnehmer darzustellen.

Wir regen daher an, in den Erläuterungen eine Klarstellung aufzunehmen, wonach Kosten, die aufgrund von Anforderungen des Arbeitgebers entstehen, steuerlich nicht erfasst werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Dr. Michael Strugl
Präsident



Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin